

BKW Energie AG Group Markets & Services Viktoriaplatz 2 3013 Bern

www.bkw.ch

Ihre Kontaktperson Dr. Urs Meister Telefon: 0041 76 586 13 77 urs.meister@bkw.ch

Bundesamt für Energie Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien Dienst Führungsunterstützung 3003 Bern

Bern, 08.05.2020

Stellungnahme zur Revision des Energiegesetzes

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Energiegesetzes (EnG) äussern zu dürfen.

Die BKW begrüsst die Stossrichtung des Bundesrates, die Förderung der erneuerbaren Energien künftig marktnäher und wettbewerblicher auszugestalten. Dazu eignet sich das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell der Investitionsbeiträge. Da dieses Modell für den erneuerbaren Strom weder eine feste Abnahme noch einen fixierten Abnahmepreis garantiert, verbleiben bei den Investoren starke Anreize, ihre Anlagen effizient und nach den Bedürfnissen des Marktes zu betreiben. Im Gegensatz zu anderen Fördermodellen wie der Einspeisevergütung oder der sog. gleitenden Marktprämie übernimmt der Staat hier *nicht* mehrheitlich die Marktpreisrisiken. Dies erhöht einerseits die Planbarkeit der öffentlichen Finanzierung bzw. der Abgabenbelastung der Endverbraucher. Andererseits ist ein rascherer und einfacherer Übergang in ein rein marktwirtschaftliches System möglich, da die öffentliche Hand mit den einmaligen Investitionsbeiträgen keine langjährigen Zahlungsverpflichtungen eingehen muss. Schliesslich soll die Förderung der erneuerbaren Energien kein Dauerzustand, sondern lediglich eine Anschubfinanzierung während einer Übergangsphase darstellen.

Auf die folgenden spezifischen Aspekte möchten wir besonders hinweisen:

 Ausschreibungen für sämtliche Technologien: Die BKW begrüsst, dass der Bundesrat für die Förderung grosser PV-Anlagen wettbewerbliche Ausschreibungen zur Vergabe der Investitionsbeiträge vorsieht. Erfahrungen aus dem Ausland illustrieren, dass durch die Anwendung von Ausschreibungen die Förderbeiträge pro Kilowattstunde zusätzlich reduziert werden konnten. Mit den begrenzten Fördermitteln können also mehr Erneuerbare gefördert werden. Einerseits gehen mit dem wettbewerblichen Verfahren generell stärkere Effizienzanreize für den Bau und Betrieb der Anlagen einher.



Andererseits werden durch die Ausschreibungen systematisch jene Anlagen priorisiert, deren spezifische Gestehungskosten im Vergleich mit anderen tiefer liegen bzw. deren Produktion einen höheren Ertrag erzielt, also eher den Bedürfnissen am Markt entspricht. Darüber hinaus ist die Festlegung der Beiträge einfacher als bei den administrierten Investitionsbeiträgen, deren Höhe anhand der individuellen Kosten- und Ertragssituation jeder Anlage berechnet werden muss. Das Instrument der Ausschreibung von Investitionsbeiträgen sollte daher nicht nur auf grosse PV-Anlagen beschränkt werden. Sofern ausreichend Projekte vorhanden sind, sollten Ausschreibungen bei weiteren Technologien wie der Wasser- oder Windkraft oder auch Biomasse Anwendung finden.

- Erneuerbare Produkte in der Grundversorgung: Wir begrüssen das Auslaufen der Marktprämie für die bestehende Grosswasserkraft. Das Instrument schafft keinerlei Anreize für Investitionen in den Erhalt oder den Ausbau der Wasserkraft. Die frei werdenden Mittel können sinnvoller für den Ausbau der erneuerbaren Energie genutzt werden. Vom Auslaufen der Marktprämie ist indirekt aber auch die im Rahmen der Strategie Stromnetze geschaffenen Möglichkeit einer Priorisierung inländischer erneuerbarer Energie in der Grundversorgung betroffen. Denn der zugrundeliegende Art. 6 Abs. 5bis StromVG nimmt direkt Bezug auf Art. 30 EnG, der die Marktprämie regelt. Im Hinblick auf die Marktöffnung, bei welcher der Bundesrat weiterhin ein Standard-Grundversorgungsprodukt mit Schweizer Strom aus erneuerbarer Energie vorsieht, sollte die Möglichkeit einer Priorisierung im Sinne einer Übergangsregelung weiter erhalten bleiben. Dadurch können in der Phase bis zur Marktöffnung aufwändige Anpassungen bei der Ausgestaltung der Grundversorgungsprodukte vermieden und eine Kontinuität sichergestellt werden.
- Keine Quersubventionen über die Netztarife: Die Produktion erneuerbarer Energie wird bislang ergänzend über die Möglichkeit des Eigenverbrauchs gefördert. Der Produzent profitiert von finanziellen Vorteilen im Zusammenhang mit Einsparungen bei der Netznutzung sowie den Abgaben. Weil damit keine effektiven Kosteneinsparungen beim Netzausbau bzw. dem -betrieb einhergehen, müssen diese Vorteile durch einen generell höheren Netznutzungstarif finanziert werden. Damit verbunden ist eine Quersubventionierung: Verbraucher ohne eigene Produktion zahlen über den höheren Tarif eine Subvention an jene Verbraucher mit Eigenproduktion. Diese intransparente Querfinanzierung ist weder sachgerecht noch effizient. Wir begrüssen es daher, dass der Bundesrat im Rahmen der StromVG-Revision eine verursachergerechtere Netztarifierung vorsieht. Weil die Netzkosten von der maximalen Anschlussleistung abhängen, sollte konsequenterweise auch der Netztarif auf dieser Basis berechnet werden. Damit wären Anreize verbunden, bei der Optimierung des Eigenverbrauchs auch eine Minimierung der Anschlussleistung zu erzielen, wodurch gleichzeitig Netzkosten reduziert würden. Daneben möchten wir generell darauf hinweisen, dass beim Ausbau der dezentralen Stromproduktion begleitende Massnahmen zur Dämpfung eines Netzkostenanstiegs nötig sind. <u>Um den Ausbau der Verteilnetze in Grenzen zu halten, sollte die Möglichkeit einer</u> Beschränkung der Einspeiseleistung bei PV-Anlagen in Betracht gezogen werden, wie dies auch im Ausland verbreitet praktiziert wird («Peak-Shaving»).
- Ergänzende Instrumente für die Versorgungssicherheit: Mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ist nicht in jedem Fall eine höhere Stromversorgungssicherheit verbunden. Simulationen der Versorgungsstabilität zeigen, dass in der Schweiz Stromengpässe am ehesten gegen Winterende drohen, wenn die Speicherbecken weitgehend geleert sind und gleichzeitig Stromimporte unterbrochen sind. Zusätzliche inländische PV-Anlagen hätten in einer solchen Situation kaum einen Nutzen für die Versorgungsstabilität, da ihr Produktionspotenzial in diesen späten Wintermonaten noch zu gering ist. Wir begrüssen es daher, dass der Bundesrat im Rahmen der StromVG-Revision mit der Speicherreserve sowie der Möglichkeit von Ausschreibungen für neue (Winter-) Stromproduktionskapazitäten ergänzende, marktbasierte Instrumente für die



kurz- und längerfristige Stromversorgungssicherheit vorsieht. Allerdings sollten diese separaten Ausschreibungen technologieneutral erfolgen und Gaskraftwerke nicht im Voraus ausschliessen. Sie könnten als Back-up-Technologie zur Überbrückung kritischer Situationen gegen Winterende nötig werden und aufgrund ihrer relativ tiefen Investitionskosten ökonomisch sinnvoll sein. Da solche Anlagen nur in Ausnahmesituationen eingesetzt würden, wäre ihr CO2-Ausstoss gering.

Im Anhang senden wir Ihnen unsere detaillierten gesetzlichen Anpassungsvorschläge im Rahmen der EnG-Revision. Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäfts bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG

Dr. Antje Kanngiesser

Leiterin Group Markets & Services

Dr. Urs Meister

Leiter Markets & Regulation

ho New

Anhang: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln



Anhang: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

1. Energiegesetz (EnG)

Im Folgenden werden die einzelnen Änderungsvorschläge der BKW aufgeführt und begründet:

Art. 26 Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

- 1 Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:
 - a. neue Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mindestens 1 MW;
- b. erhebliche Erweiterungen von Anlagen, die nach der Erweiterung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen; und
- c. erhebliche Erneuerungen von Anlagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW und höchstens 5 10 MW.

1bis Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Vergabe der Investitionsbeiträge für die Wasserkraft mittels Ausschreibung erfolgt.

- 2 Kein Anspruch auf Investitionsbeitrag besteht für den Anteil des Umwälzbetriebs einer Anlage.
- 3 Der Investitionsbeitrag nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW höchstens 60 Prozent, für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW sowie für die Erneuerungen nach Absatz 1 Buchstabe c höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, sofern die Vergabe nicht mittels einer Ausschreibung erfolgt.
- 4 Für die Projektierung neuer und erheblich erweiterter Wasserkraftanlagen, die die Anforderungen nach den Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Absatz 2 erfüllen, kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Beitrag nach Absatz 1 abgezogen.
- 5 Die Untergrenzen gemäss Absatz 1 gelten nicht für Nebennutzungsanlagen.
- 6 Der Bundesrat kann weitere Wasserkraftanlagen von der Untergrenze gemäss Absatz 1 ausnehmen, sofern sie:
 - a. innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen; und
- b. mit keinen neuen Eingriffen in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer verbunden sind.
- 7 Das UVEK bezeichnet Anlagen, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Erreichung der Ziele nach Artikel 2 Absatz 2 bei der Gewährung des Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Absatz 1bis prioritär behandelt werden.

Begründung:

Abs. 1 Bst. c: Generell ist davon auszugehen, dass Erneuerungsinvestitionen bei grossen Wasserkraftwerken grösstenteils wirtschaftlich sind. Kritischer ist die Wirtschaftlichkeit solcher Reinvestitionen bei kleineren Anlagen. Zwar sieht der Bundesrat dort die Möglichkeit von Investitionsbeiträgen vor, allerdings setzt er die Grenze unseres Erachtens eher zu tief an. Bei anhaltend tiefen Marktpreisen könnten sich Reinvestitionen bei vielen Anlagen mit einer Grösse zwischen 5 und 10 MW als



nicht wirtschaftlich erweisen. Die Obergrenze für Investitionsbeiträge an erhebliche Erneuerungen sollte daher von 5 auf 10 MW angehoben werden.

Abs. 1bis: Erfahrungen aus dem Ausland illustrieren den Nutzen von Ausschreibungen bei der Ermittlung der Förderbeiträge. Mittels Ausschreibungen können die Förderbeiträge pro Kilowattstunde reduziert werden, so dass mit den begrenzten Fördermitteln mehr erneuerbare Energien ausgebaut werden können. Darüber hinaus haben Ausschreibungen den Vorteil, dass sie einfacher zu handhaben sind als administrierte Investitionsbeiträge, deren Höhe anhand der individuellen Kosten- und Ertragssituation berechnet wird. Das Instrument der Ausschreibung von Investitionsbeiträgen sollte daher nicht im Voraus auf grosse Photovoltaikanlagen beschränkt werden. Sofern ausreichend Projekte vorhanden sind, sollten Ausschreibungen bei weiteren Technologien wie der Wasser- oder Windkraft oder auch Biomasse Anwendung finden.

Abs. 4: Die Projektentwicklung von Wasserkraftanlagen ist mit sehr hohen Planungskosten verbunden. Aus Sicht der BKW ist richtig und wichtig, dass für Projektkosten der Beitragsantrag separat eingereicht werden kann. Die Revisionsvorlage nennt keine Details, bis wieweit zurück die Projektierungsbeiträge angerechnet werden dürfen und welche Bedingungen dazu führen, dass nicht der Maximalsatz entrichtet wird. Um Investoren für ihre Entscheide Planungssicherheiten zu geben, sollten Rahmenbedingungen möglichst früh festgelegt werden.

Abs. 7: Die BKW begrüsst die Möglichkeit einer Priorisierung von Anlagen mit erheblichem Beitrag zur Zielerreichung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien bzw. zur Stromversorgungssicherheit.

Art. 27 Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen

1 Für neue Biomasseanlagen und erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen, kann ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden.

1bis Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Vergabe der Investitionsbeiträge für die Biomasseanlagen mittels Ausschreibungen erfolgt.

- 2 Der Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen, die nicht an einer Ausschreibung nach Absatz 1bis teilnehmen können, beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.
- 3 Kein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:
 - a. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);
 - b. Schlammverbrennungs-, Klärgas-, Deponiegasanlagen;
 - c. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.

Begründung:

Abs. 1bis: Der Bundesrat soll die Möglichkeit der Vergabe von Investitionsbeträgen mittels Ausschreibungen für andere Technologie als Photovoltaik nicht im Voraus ausschliessen. Ausschreibungen bei Biomasseanlagen werden im Ausland durchgeführt, so z.B. in Deutschland bereits seit September 2017. Auch in der Schweiz kann für die Vergabe von Investitionsbeträgen ein Ausschreibeverfahren eingeführt werden.



Art. 27a Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen

1 Für neue Windenergieanlagen in einer nahen räumlichen und gemeinsamen Anordnung (Windpark) kann, wenn der Windpark eine Leistung von mindestens 10 MW aufweist, ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden.

1bis Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Vergabe der Investitionsbeiträge für die Windenergieanlagen mittels Ausschreibungen erfolgt.

- 2 Der Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen, die an einer Ausschreibung nach Absatz 1bis nicht teilnehmen können, beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.
- 3 Für Windmessungen die Projektierung von Windenergieanlagen kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Windmessungskosten Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Beitrag nach Absatz 1 abgezogen.
- 4 Für einzelne Windenergieanlagen kann abweichend von Absatz 1 ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden, wenn der Standortkanton den Bau von einzelnen Windenergieanlagen vorsieht.

Begründung:

Abs. 1bis: Der Bundesrat soll die Möglichkeit der Vergabe von Investitionsbeträgen mittels Ausschreibungen für andere Technologie als Photovoltaik nicht im Voraus ausschliessen. Ausschreibungen bei Windenergieanlagen werden im Ausland durchgeführt, so z.B. in Deutschland bereits seit Mai 2017. Auch in der Schweiz kann für die Vergabe von Investitionsbeträgen ein Ausschreibeverfahren eingeführt werden.

Abs. 3: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat in Bezug auf die Projektierungsbeiträge die Windenergie anders behandelt als Wasserkraft und Geothermie. Bei allen drei Technologien sind die Planungs- und Projektierungskosten erheblich. Dies wird im Erläuterungsbericht zur Eng-Revision auch so ausgeführt. Um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Technologien zu vermeiden, sollten auch bei den Windenergieanlagen Beiträge für die *gesamten* Projektierungskosten separat beantragt werden können, analog den Regelungen bei Wasserkraft und Geothermie.

Art. 29 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und Abs. 3 und Bst. h-k

- 1 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Investitionsbeiträge nach diesem Kapitel, insbesondere:
- 2 Aufgehoben
- 3 Der Bundesrat kann zudem insbesondere vorsehen:
 - h. unterschiedliche Kategorien innerhalb der einzelnen Technologien;
- i. Ansätze nach dem Referenzanlagenprinzip für Investitionsbeiträge nach Art. 26–27b bei bestimmten Leistungsklassen;
 - j. die Herabsetzung der Obergrenze von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c;
- k. dass Projektanten, die einen Investitionsbeitrag nach diesem Kapitel erhalten, dem Bund Daten und Informationen, die im öffentlichen Interesse stehen, zur Verfügung stellen müssen.



Anmerkung:

Abs. 3 Bst. k: Bei der Umsetzung muss darauf geachtet werden, dass vertrauliche Projektinformationen nicht als öffentliches Interesse definiert werden.

Art. 36 Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste

- 1 Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:
- a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die:
 - 1. wettbewerblichen Ausschreibungen,
 - 2. Geothermie-Investitionsbeiträge und -Garantien,
 - 3. Entschädigung nach Artikel 34;
- b. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 26 Absatz 1 und 1bis für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW.
- 2 Für Wasserkraftanlagen nach Artikel 26 Absatz 7 können die Mittel nach Absatz 1 Buchstabe b, die für die gesamte Dauer der Fördermassnahme zur Verfügung stehen werden, jederzeit verwendet werden.
- 3 Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für Photovoltaikanlagen eingesetzt werden (Photovoltaik-Kontingent). Es kann auch für die übrigen Technologien Kontingente festlegen. Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung Rechnung.
- 4 Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum vorsehen.

Anmerkung:

Abs. 1 Bst. b: Die BKW begrüsst die vorgesehene Verdoppelung der Mittel zuhanden des Ausbaus der Grosswasserkraft. Für die Grosswasserkraft standen bisher 0,1 Rp./kWh aus dem Netzzuschlag zur Verfügung. Alle zwei Jahre wurden rund 100 MCHF vergeben; die Mittel des ersten Stichtags (für die Jahre 2018 und 2019) wurden bereits vollständig verpflichtet. Ohne die nun vorgesehene Aufstockung bestünde die Möglichkeit, dass weitere Grosswasserkraftprojekte gar nicht oder nur mit grosser Verspätung realisiert werden könnten, da die dazu nötigen Mittel nicht zur Verfügung stünden.

2. Ergänzende Anpassungen im Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Im Folgenden werden die einzelnen Änderungsvorschläge der BKW aufgeführt und begründet:

Art. 6 Abs. 5bis Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher

Soweit die Betreiber der Verteilnetze die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefern, dürfen sie bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Artikel 30 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 die Gestehungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen und müssen Preisvorteile nach Absatz 5 nicht miteinrechnen. Dieses Recht gilt nur für Elektrizität aus Erzeugungskapazitäten im



Inland abzüglich allfälliger Unterstützungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Marktöffnung, bei welcher der Bundesrat in der künftigen Grundversorgung verbindlich ein Standardprodukt mit Schweizer Strom aus erneuerbarer Energie vorsieht, sollte die Möglichkeit der Priorisierung im Sinne einer Übergangsregelung bis zur Marktöffnung erhalten bleiben. Dadurch könnten aufwändige Anpassungen bei der Ausgestaltung der Grundversorgungsprodukte vermieden und eine Kontinuität bis zur Marktöffnung sichergestellt werden.